

Landtag Mecklenburg–Vorpommern  
Sozialausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Katy Hoffmeister  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

**Landesvertretung  
Mecklenburg–Vorpommern**

**Die Leiterin**

Werderstr. 74 a  
19055 Schwerin  
Tel.: 03 85 / 52 16 – 0  
Fax: 03 85 / 52 16 – 111  
www.vdek.com

**Ansprechpartnerin:**

Kirsten Jüttner  
Durchwahl: 100, Fax: 111  
Kirsten.Juettner@vdek.com

23. März 2022

## **Stellungnahme zur Anhörung des Sozialausschusses am 30.3.2022**

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

in der Anlage erhalten Sie die Beantwortung des Fragenkatalogs des Sozialausschusses zur Anhörung „Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land – Ersthelfer schneller alarmieren“.

An dem mündlichen Anhörungstermin am 30.3.2022 werde ich für die vdek–Landesvertretung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Jüttner  
Leiterin vdek–Landesvertretung M–V

**Anlagen**

## **Anhörung vor dem Sozialausschuss des Landtages M-V am 30.03.2022**

### **Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land – Ersthelfer schneller alarmieren**

#### Stellungnahme der vdek-Landesvertretung

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) vertritt die Interessen der Ersatzkassen und somit von circa 47 Prozent der gesetzlich versicherten Mitglieder und ihrer Familien in Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Bundesebene setzen sich der vdek und seine Mitgliedskassen für die Umsetzung wichtiger Digitalisierungsprojekte im Gesundheitswesen ein, z. B. bei digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) oder der elektronischen Gesundheitskarte (eGK).

Voraussetzung und Herausforderung zugleich für die weitere Intensivierung der Digitalisierung in den nächsten Jahren bleibt die Verbesserung der flächendeckenden Internet-Versorgung – hier vor allem in ländlich geprägten Regionen.

Die Ergebnisse des Projektes LandRettung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, zu dem sowohl das App-basierte Ersthelferalarmierungssystem als auch der sogenannte „Telenotarzt“ gehören, wurden durch den Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) als durchweg positiv bewertet.

<https://innovationsfonds.g-ba.de/beschluesse/landrettung-zukunftsfeste-notfallmedizinische-neuausrichtung-eines-landkreises.32>

Dafür ist es notwendig, dass alle Regionen in M-V mit schnellem Internet und entsprechenden Funkverbindungen ausgestattet sind, die für die Kommunikation/Übertragung von Bild-Video-Daten zwischen dem Notfallsanitäter und dem Telenotarzt erforderlich sind.

## Projekt LandRettung des Landkreises Vorpommern–Greifswald

Zu 1) Wie wird das Modellprojekt LandRettung des Landkreises Vorpommern–Greifswald bewertet? Wie beurteilen Sie das Projekt LandRettung mit Blick auf die Sicherung eines flächendeckenden Rettungsdienstes?

Das Projekt LandRettung wurde durch die Gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der projektbezogenen Förderung durch den Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G–BA) finanziert. Die Krankenkassen/Ersatzkassen in M–V haben sich schon sehr frühzeitig für dieses Vier–Säulen–Projekt des Landkreises Vorpommern–Greifswald gegenüber dem GKV–Spitzenverband stark gemacht und den Landkreis Vorpommern–Greifswald bei der Beantragung und Umsetzung unterstützt. Nach Vorlage der Evaluierungsergebnisse und abschließender positiver Bewertung durch den Innovationsausschuss des G–BA wurde von diesem zum 1.7.2021 eine Empfehlung zur Übernahme in die Regelversorgung für das Telenotarztsystem (TNA) ausgesprochen. Die Krankenkassen/Ersatzkassen in M–V haben bereits mit Projektabschluss 2020 der Übernahme des TNA–Systems in die Regelversorgung im Landkreis Vorpommern–Greifswald zugestimmt, sich im Rahmen der landesweiten Überplanung der Rettungswachen in M–V für den landesweiten Rollout des TNA–Systems ausgesprochen und die weiteren Aktivitäten unterstützt (z. B. Ausweitung in und Einbeziehung des Landkreises Vorpommern–Rügen).

Aus Sicht der vdek–Landesvertretung leistet das TNA–System in Zeiten knapper Personalressourcen gerade auch im Bereich der notärztlichen Versorgung einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der flächendeckenden rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung. Wichtig ist, die Etablierung eines TNA–Systems bei der Planung von Notarztstandorten in vollem Umfang mit einzubeziehen. Nur so lässt sich aus Sicht des vdek eine personelle Sicherstellung mit einem hohen Qualitätsstandard dauerhaft gewährleisten.

Zu 2) Welche Säulen des Projektes haben sich aus welchen Gründen besonders bewährt?

Vier–Säulen–Projekt:

### 1. Telenotarzt

Die umfangreichen Einsatzmöglichkeiten des TNA–Systems haben sich bewährt:

- Fachliche Unterstützung der Notfallsanitäter (NotSan) bei der Durchführung invasiver Maßnahmen,
- TNA-Begleitung bei dringlichen Verlegungen,
- Unterstützung des Hausbesuchsdienst im Rahmen der Notfallrettung über die Leitstellendisponenten,
- Unterstützung der Rettungsmittel in Gebieten mit längerer Anfahrt

## 2. Laienreanimation

Die im Landkreis Vorpommern–Greifswald öffentlichkeitswirksam durchgeführten Veranstaltungen (z. B. mit Reanimationspuppe) haben zu mehr Akzeptanz und Interesse zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen geführt. Die Laienreanimationsrate lag danach, im Jahr 2019, im Landkreis elf Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt.

## 3. Mobiler Ersthelfer

Das Interesse an der Registrierung, Schulung und Ersthelfer-App-Teilnahme durch Bürger mit medizinischen Berufsabschlüssen war insbesondere im städtischen Bereich sehr groß. Allerdings wurden im Projektzeitraum nur bei knapp 15 Prozent der Alarmierungen die Einsätze von einem Ersthelfer angenommen.

## 4. Verzahnung KVMV und Rettungsdienst

Die beabsichtigte Verzahnung von Rettungsdienst und Kassenärztlichem Bereitschaftsdienst wurde im Rahmen des Projekts nicht umgesetzt.

Zu 3) Aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Einführung einer smartphone-basierte Ersthelferalarmierung in ländlich strukturierten Versorgungsgebieten zur Optimierung der Notfallrettung sinnvoll.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen schon seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis regionale Projekte zur Ersthelferalarmierung durch verschiedene Ersthelfer-Apps, die die öffentliche Notfallrettung sinnvoll ergänzen bzw. die therapiefreie Wartezeit bis zum Eintreffen der Notfallretter verkürzen. Dessen ungeachtet ist Erste Hilfe eine Verpflichtung für jeden Bürger. Zumindest die Absetzung eines Notrufs ist für jeden Bürger zumutbar. Von daher ist es besonders wichtig, die Mobilfunknetze auszubauen.

## Landesweite Einführung dieser o. g. Systeme

Zu 4) Was wäre aus Ihrer Sicht notwendig, um die smartphone-basierte Ersthelferalarmierung sowie den Telenotarzt landesweit einzuführen?

Die landesweite Einführung setzt entsprechende Aktivitäten auf Landesebene voraus, die neben Führung und Moderation durch das zuständige Ministerium die erforderlichen gesetzlichen Änderungen bzw. eine Rechtsverordnung zur Umsetzung auf den Weg bringen.

Allerdings sind das TNA-System und die Ersthelfer-App getrennt voneinander zu betrachten. Der Gesetzgeber hat bereits mit Beginn der Projektphase LandRettung im Rettungsdienstgesetz M-V (RDG M-V) die erforderliche gesetzliche Verankerung vorgenommen, die den Betrieb des TNA-System im Rahmen einer telemedizinischen Unterstützung erlaubt.

Die smartphone-basierte Ersthelferalarmierung ist nicht Teil der öffentlichen Rettung und somit nicht im RDG verankert. Die Erste-Hilfe-Maßnahmen (z. B. Reanimation) verkürzen in jedem Fall die therapiefreie Zeit bis zum Eintreffen der Rettungsmittel (Rettungstransportwagen –RTW, Notarzteinsatzfahrzeug – NEF, Notarztwagen –NAW). Die ehrenamtlichen Ersthelfer sind aber nicht Teil der öffentlichen Notfallrettung, die durch Notärzte, Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter mit entsprechender Medizintechnik und Fahrzeugen erbracht werden.

Die Ersthelfer-App, in deren Rahmen von Bürgern mit medizinischer Qualifikation (Ärzt\*innen, Krankenpfleger\*innen etc.) Erste-Hilfe-Leistungen erbracht werden, ist in erster Linie Bestandteil freiwilliger Aktivitäten von Menschen bzw. Vereinen und ist somit auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten. Sie ist eine Initiative, um die Erste-Hilfe-Leistung stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken.

Zu 5) Inwieweit stellt ein app-basiertes Ersthelferalarmierungssystem eine sinnvolle Ergänzung im Gesundheitswesen dar? Welcher weiteren Verbesserungen im Gesundheitswesen bedarf es?

Das Ersthelferalarmierungssystem per App stellt eine sinnvolle Ergänzung bestehender Aktivitäten im Rahmen der ehrenamtlichen Hilfemaßnahmen wie betriebliche Ersthelfer, Gemeindesanitäter, etc. dar. Das Land (Bildungsministerium) kann durch Veränderungen von Lehrplänen, z.B. durch die Aufnahme

von Erste-Hilfe-Kursen, das Wissen von Schüler\*innen und Studierenden sowie die Akzeptanz und die öffentliche Wahrnehmung von Erste-Hilfe-Leistungen verbessern. Auch können fakultativ Auffrischkurse für die Erste Hilfe unterstützen, Unsicherheiten und Ängsten im Einsatz für Hilfebedürftige zu begegnen.

Zu 6) Welche Zeitschiene zum Ausbau von Digitalisierung und Telemedizin im Gesundheitswesen scheint vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus digitaler Infrastruktur im Land realistisch?

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. aufwendige Vergabeverfahren), bestehender Herstellungs- bzw. Lieferprobleme und gesetzlicher Barrieren zwischen den einzelnen Gesundheitsbereichen (ambulant/stationär) sind noch weitere Anstrengungen notwendig, um eine flächendeckende Digitalisierung und Einführung der Telemedizin im Gesundheitswesen zu erreichen.

Zu 7) Über welche bestehenden Strukturen des Rettungswesens in M-V sollte die Koordinierung des Einsatzes von Ersthelfern über die Ersthelfer-App regional und überregional erfolgen?

Aufgrund bestehender Strukturen sollten die Integrierten Leitstellen des Brand-, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes der Kommunen die Koordinierung des Ersthelfer-Einsatzes übernehmen.

Zu 8) Was sollte bei der Umsetzung der Digitalisierung und der Telemedizin im Gesundheitswesen beachtet bzw. bedacht werden?

In jedem Fall sollten bereichsübergreifende Barrieren aufgehoben werden, damit notwendige Daten, z. B. im Rahmen der Notfallrettung, schnell und fachgerecht in digitaler Form in die geeignete medizinische Einrichtung übertragen werden, die für eine effiziente Behandlung des Betroffenen erforderlich ist und zu einer schnelleren Genesung beiträgt.

Zu 9) Welche grundlegende Qualifikation müssen Ersthelfer nachweisen, die in die Ersthelfer-App aufgenommen werden wollen?

Eine medizinische Vorbildung/Qualifikation sowie auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit erworbene Kenntnisse/Fertigkeiten (z. B. Sanitätsdienste) sind Voraussetzung. Praktische Schulungen z. B. im Umgang mit Defibrillatoren (AED – automatisierter externer Defibrillator) sollten zwingend erfolgen.

Zu 10) Ist die Einführung im gesamten Land M-V sinnvoll oder nur in ländlich strukturierten Versorgungsgebieten und warum?

Die Versorgung mit Ersthelfern in dicht besiedelter Wohnumgebung wird immer besser gelingen als im ländlichen Raum. Bei der Umsetzung sollte keine Unterscheidung zwischen städtischem und ländlichem Raum vorgenommen werden, da aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Landkreis Vorpommern-Greifswald die mobilen Ersthelfer durchaus aus dem städtischen bis in den ländlichen Raum aktiv wurden.

Bezüglich des TNA-Systems haben die Ersatzkassen mit Projektabschluss 2020 der Übernahme in die Regelversorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald zugestimmt und sich im Rahmen der landesweiten Überplanung der Rettungswachen in M-V auch für den landesweiten Rollout des TNA-Systems ausgesprochen sowie die weiteren Aktivitäten unterstützt (z. B. Ausweitung und Einbeziehung des Landkreises Vorpommern-Rügen).

Zu 11) Wie schätzen Sie die Gewinnung von Ersthelfern ein?

Eine Aufklärung über die Ziele und ggf. eine direktere Ansprache sind erforderlich. Anreize können ggf. durch Aufwandschädigungen i. R. des Ehrenamts geschaffen werden.

Zu 12) Ist es vorstellbar, die Ersthelfer in die Hilfsfrist einzubeziehen?

Nein, die Ersthelfer werden in erster Linie auf freiwilliger Basis (Ehrenamt) tätig. Der öffentliche Rettungsdienst ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die durch entsprechende Vorhaltung von Rettungsmitteln und Rettungsfachkräften die Sicherstellung der Notfallrettung zu gewährleisten haben. Grundlage hierfür sind

entsprechende Kriterien (z. B. Hilfsfristen zum Eintreffen am Notfallort, Indikationskatalog etc.), die im Rettungsdienstgesetz M-V und in der Rettungsdienstplanverordnung M-V verankert sind.

Zu 13) Liegen Ihnen Erkenntnisse zur smartphone-basierten Ersthelferalarmierung oder zum Telenotarzt aus anderen Bundesländern vor und wenn ja, welche Schlüsse können Sie daraus für das Bundesland M-V ziehen?

Auch in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein werden durch Gesetzesanpassungen regional oder flächendeckend sogenannte TNA-Systeme zur Unterstützung bzw. Verbesserung der Notfallrettung eingeführt. Das TNA-System in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald (Regelversorgung) und Vorpommern-Rügen (Projektphase) wurde aufgrund der engen Zusammenarbeit/Schulung/Training mit dem Aachener TNA-System (Firma Umlaut) aufgebaut. Mittlerweile gibt es weitere Anbieter, die mit einem deutlich geringeren technischen Aufwand (Investition) aktiv sind.

Zur smartphone-basierten Ersthelferalarmierung liegen keine strukturierten Erkenntnisse aus anderen Ländern vor. An verschiedenen Orten sind Projekte/Vereine tätig – wenn beispielsweise eine Freiwillige Feuerwehr gleichzeitig mit einer Ersthelfer-App ausgestattet ist.

### **Rechtliche Einordnung und Datenschutz**

Zu 14) In welcher Form und welche datenschutzrechtlichen Richtlinien werden bei der Registrierung von Ersthelfern für die Ersthelfer-App zu gewährleisten sein?

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes sind die teilnehmenden Organisationen bzw. beauftragten Firmen. Die jeweilige Kommune hat die Einhaltung zu kontrollieren.

Zu 15) Gib es rechtliche und praktische Bedenken gegen eine solche App?

Dem vdek sind bisher keine Bedenken für die rechtliche und praktische Umsetzung bekannt. Mittlerweile gibt es bundesweit verschiedene caritative Projekte und Aktivitäten. Das Projekt steht und fällt aber mit der Anbindung an ein schnelles Internet auch auf dem Land und flächendeckenden Mobilfunk. Zudem bringen verbindlich festgelegte Erste-Hilfe-Auffrischkurse für alle Bürger unter Umständen mehr.



Zu 16) Entsteht aus der Registrierung als Ersthelfer in der Ersthelfer-App in der Folge eine rechtlich unabdingbare Verpflichtung bei Anfrage unverzüglich helfen zu müssen?

Die Beurteilung dieser Frage kann ausschließlich aus juristischer Sicht erfolgen.